

A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

10. Jahrgang, Nr. 8 · Prenzlau, den 02. Oktober 2003 .



Inhaltsverzeichnis:

- Seite 1:** *Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung)*
- Seite 5:** *Benutzer- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Uckermark*
- Seite 7:** *Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (Gebührensatzung – Rettungsdienst)*
- Seite 8:** *Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung des Landkreises Uckermark und die Entlastung des Landrates für das Jahr 2002*
- Seite 8:** *Öffentliche Bekanntmachung zum Einreichen von Vorschlägen für die Neuwahl des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Uckermark durch die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe*
- Seite 9:** *Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 26. Oktober 2003
Bekanntmachung der Wahlvorschläge*
- Seite 18:** *Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Uckermark*
- Seite 18:** *Bekanntmachung der Beschlüsse der 28. Sitzung des Kreistages am 24.09.2003*

SATZUNG FÜR DIE SCHÜLERBEFÖRDERUNG IM LANDKREIS UCKERMARK (SCHÜLERBEFÖRDERUNGSSATZUNG)

Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund der §§ 5 und 29, Abs. 2, Nr. 9, Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der jeweils geltenden Fassung i. V. mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung am 24.09.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülern, die im Gebiet des Landkreises Uckermark ihre Wohnung haben, an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen.

§ 2 Anspruchskriterien

- (1) Für Schüler der Primarstufe (Jahrgangsstufe 1 - 6) besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht zur zuständigen Grundschule gem. § 106 Abs. 1 des Gesetzes über die Schulen im Land

Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG).

- (2) Beim Besuch von Schulen, für die kein Schulbezirk gem. § 106 Abs. 1 BbgSchulG festgelegt ist bzw. bei deckungsgleichen Schulbezirken, besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule (nächsterreichbaren Schule) der gewählten Schulform oder zur nächsterreichbaren Schule mit besonderer Prägung (Spezialschule oder Spezialklasse).
- (3) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps.
- (4) Für Schüler in den Bildungsgängen der Berufsschule, Berufsfachschule und der Fachoberschule besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule in den Landkreisen Uckermark und Barnim.
- (5) Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, werden nur die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch

der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären.

- (6) Schüler der Beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis und einer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte im Landkreis Uckermark sind von der Beförderungs- und Erstattungspflicht gegenüber dem Landkreis Uckermark ausgeschlossen.
- (7) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen an der Schule. Als Schule gilt auch die Praktikumsstätte innerhalb des Landkreises Uckermark, in der für Schüler der allgemeinbildenden Schulen das Schülerbetriebspraktikum und für Schüler in schulischen Bildungsgängen beruflicher Schulen die fachpraktische oder betriebspraktische Ausbildung stattfindet.
- (8) Wird ein Schüler im Wege einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das Staatliche Schulamt von seiner bisher besuchten Schule an eine andere Schule überwiesen, so begründet dieses keinen besonderen Anspruch innerhalb der Schülerbeförderung.
- (9) In besonders begründeten Einzelfällen besteht als Ausnahme zur individuellen Förderung von sehr begabten Schülern ein erweiterter Anspruch auf Schülerbeförderung nach § 2 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 dieser Satzung.

§ 3

Schulweg und Mindestentfernungen

- (1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten besteht, wenn der Schulweg
 - für Schüler des 1. bis 6. Schuljahres mindestens 2,0 km
 - für Schüler vom 7. bis 10. Schuljahr mindestens 4,0 km
 - für Schüler vom 11. bis 13. Schuljahr bzw. für Schüler der Berufsschule,
 - Berufsfachschule bzw. Fachoberschule mindestens 8,0 km beträgt.
- (2) Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulhauptgebäudes zugrunde zu legen.

- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Uckermark unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten übernehmen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit einem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich und für die Schüler ungeeignet ist. Als besondere Gefahr in diesem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr gemeint.
- (4) Eine Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Beförderungskosten kann auf Antrag bei einem Schulweg von weniger als den in Abs. 1 genannten Grenzen auch dann erfolgen, wenn der Schüler wegen einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung befördert werden muss. In diesem Fall ist eine Bescheinigung des behandelnden Facharztes über die Art der Behinderung und die voraussichtliche Dauer durch den Antragsteller gegenüber dem Schulverwaltungsamt des Landkreises Uckermark beizubringen.
- (5) Wird auf Grund einer dauernden Behinderung eine Sonderbeförderung des Schülers beantragt, ist die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens bzw. des Schwerbehindertenausweises durch den Antragsteller gegenüber dem Schulverwaltungsamt des Landkreises erforderlich.

§ 4

Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
 1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV und SPNV),
 2. im Rahmen des freigestellten Schulbusverkehrs oder
 3. mit durch den Landkreis angemieteten Kraftfahrzeugen (Schülerspezialverkehr) oder
 4. mit sonstigen Fahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Die Entscheidung über die Art der Beförderung liegt beim Landkreis Uckermark.
- (3) Bei Schülern der Förderschulen entscheidet das Schulverwaltungsamt des Landkreises Uckermark, ob aufgrund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.
Das Vorliegen einer allgemeinen Lernbehinderung begründet grundsätzlich nicht die Unzumutbarkeit der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln.

§ 5

Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

- (1) Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung.
- (2) Bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge grundsätzlich der sich nach Abs. 1 ergebende Preis des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.
- (3) Bei der Beförderung mit durch den Landkreis Uckermark angemieteten Fahrzeugen das vertraglich vereinbarte Beförderungsentgelt an das Beförderungsunternehmen.
- (4) Bei Fahrten zwischen der Wohnung und der notwendigen Wohnheimunterkunft am Schulstandort grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine wöchentliche Heimfahrt (Hin- und Rückfahrt).
- (5) Bei Benutzung eines eigenen Kfz kann abweichend von den Abs. 1 bis 4 im Einzelfall auf begründeten Antrag eine Erstattung der Kosten
 - für ein Zweirad: 0,08 €/km bzw.
 - für einen Pkw: 0,13 €/km
 zuzüglich 0,01 EUR/km für weitere mitgenommene Schüler erfolgen.

§ 6

Eigenanteil an den Beförderungskosten

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist von den Personenberechtigten der Schüler bzw. von den volljährigen Schülern je Beförderungsmonat bzw. anteilmäßig pro Woche der Inanspruchnahme der Beförderung in Abhängigkeit von der Art der Zeitkarte ein Eigenanteil zu entrichten.
- (2) Die Anzahl der Beförderungsmonate, für die ein Eigenanteil an den Fahrkosten zu zahlen ist, wird auf 10 Monate pro Schuljahr festgelegt. Der Höchstbetrag des Elternanteils beim Erwerb einer Jahreskarte pro Elternhaus und Monat darf insgesamt 50 €/Monat für die Anspruchsberechtigten nicht überschreiten.
- (3) Eigenanteile werden in folgender Staffelung je Anspruchsberechtigten erhoben:
 1. bei Beantragung eines Schülerfahrausweises für das gesamte Schuljahr Jahreskarte
 - a) Primarbereich in Höhe von 10,00 €/Monat
 - b) Sek. I in Höhe von 15,00 €/Monat
 - c) Sek. II in Höhe von 20,00 €/Monat
 2. bei Beantragung des Erwerbs einer bedarfsorientierten Zeitkarte

2.1. Monatskarte

- a) Primarbereich in Höhe von 12,00 €/Monat
- b) Sek. I in Höhe von 18,00 €/Monat
- c) Sek. II in Höhe von 24,00 €/Monat

2.2. Wochenkarte

- a) Primarbereich in Höhe von 4,50 €/Woche
- b) Sek. I in Höhe von 7,50 €/Woche
- c) Sek. II in Höhe von 9,50 €/Woche

3. Bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 2 Abs. 9 dieser Satzung tragen die Personensorgeberechtigten der Schüler bzw. die volljährigen Schüler 70 % und der Träger der Schülerbeförderung 30 % der zusätzlich entstehenden Mehrkosten der notwendigen Beförderungskosten. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt in diesen Fällen nicht.

- (4) Erhält ein Personensorgeberechtigter bzw. volljähriger Schüler Leistungen in Form von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des BSHG wird er von der Zahlung des Eigenanteils für max. ein Schuljahr befreit. Bei notwendiger Verlängerung hat der Antragsteller die erforderlichen Nachweise rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres zu erbringen.
- (5) Über die Höhe des zu zahlenden Eigenanteils wird durch den Landkreis Uckermark ein Bescheid erstellt.
- (6) Die Einziehung des Eigenanteils erfolgt grundsätzlich über Lastschriftverfahren. Alternativ ist eine Überweisung des Eigenanteils für alle 10 Monate im Voraus möglich.
- (7) Beim Kauf einer Zeitkarte entsprechend den Bedürfnissen des Schülers ist der festgesetzte Eigenanteil sofort zu entrichten.
- (8) Bei Anträgen auf Rückerstattung von Schülerfahrtkosten wird der zu zahlende Eigenanteil verrechnet.
- (9) Eine Teilnahme an der durch den Landkreis Uckermark organisierten Schülerbeförderung ist erst nach Vorlage der Einzugsermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren über den zu zahlenden Eigenanteil bzw. nach Zahlungseingang des Eigenanteils möglich.
- (10) Bei Zahlungsverzug erlischt der Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. wird bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der Schülerfahrausweis eingezogen.

§ 7

Zumutbarkeitskriterien für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Die Zumutbarkeit der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist von der Belastbarkeit der Schüler abhängig. Eine Überschreitung der Belastbarkeit der Schüler liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Wegezeiten regelmäßig im Wesentlichen nicht überschritten werden:
1. Für Schüler des Primarbereiches nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung
 2. Für Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen nicht mehr als 75 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung
 3. Für Schüler vom 11. bis 13. Schuljahr bzw. für Schüler in den Bildungsgängen der Berufsschule, Berufsfachschule und der Fachoberschule nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.
- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Einstiegshaltestelle sowie zwischen der Ausstiegshaltestelle und der Schule für den Grundschüler insgesamt mehr als zwei Kilometer und für den Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen insgesamt mehr als 3,5 Kilometer beträgt oder
 2. die Fahrtzeit von der Haltestelle zur Schule für den Grundschüler 45 Minuten und für den Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen 60 Minuten überschreitet oder
 3. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel beim Grundschüler nicht innerhalb von 30 Minuten und bei einem Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen nicht innerhalb von 60 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts der Schule erfolgt.
- (3) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder mit Schülerspezialverkehr. Dadurch entstehende Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 2, Pkt. 3.

§ 8

Antragsverfahren

- (1) Die Beantragung der Teilnahme an der Schülerbeförderung hat formell mittels Antrag beim Träger der Schülerbeförderung zu erfolgen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schüler bzw. die volljährigen Schüler selbst.

- (3) Die Antragstellung hat mindestens 4 Wochen vor
 - a) Aufnahme in die Jahrgangsstufe eins
 - b) einem Wechsel in die Jahrgangsstufe sieben
 - c) einem Wechsel in die Jahrgangsstufe elf
 - d) Wohnungswechsel
 - e) Schulwechsel
 - f) Änderung der Beförderungsart zu erfolgen.
- (4) Ein Anspruch auf Übernahme der Beförderung besteht frühestens 14 Tage nach Antragseingang beim Landkreis Uckermark lt. Posteingangsstempel.
- (5) Die Anträge auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten sind nach Ablauf eines Schulhalbjahres für das vorangegangene Schulhalbjahr zu stellen.
- (6) Bei Verlust und Beschädigung des Schülerfahrausweises ist von den Personensorgeberechtigten der Schüler bzw. vom Schüler direkt bei der Verkehrsgesellschaft ein Ersatz zu beantragen. Die dadurch entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten der Schüler bzw. vom Schüler zu tragen.

§ 9

Ausschluss von der Schülerbeförderung

- (1) Bei rücksichtsloser Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Busbetriebes bzw. bei Nichtbeachtung der Anordnungen des Fahrers kann ein Schüler von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Ausschluss ist grundsätzlich nur unter nachfolgend bestimmten Voraussetzungen möglich :
 - a) Der Schüler wurde erfolglos ermahnt.
 - b) Der Beförderungsausschluss muss zwingend erforderlich sein, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten.
 - c) Der Beförderungsausschluss darf nur an Haltestellen erfolgen. Eine Gefährdung des ausgeschlossenen Schülers darf nicht zu erwarten sein.
 - d) Der Vorfall ist umgehend der Schule sowie dem Träger der Schülerbeförderung zu melden.
 - e) Bei Grundschulern sollte grundsätzlich von dieser Maßnahme abgesehen werden.
- (3) Bei einem zeitweisen Ausschluss eines Schülers von der Schülerbeförderung durch den Träger der Schülerbeförderung sind das Alter des Schülers und die besonderen Umstände des

Falles in die Entscheidung einzubeziehen (Wahrung der Verhältnismäßigkeit).

Satzung vom 08.02.2002 verfügen, gilt die gleiche Übergangsfrist lt. Absatz 1.

**§ 10
Übergangsregelung**

- (1) Schüler, die am 01.01.2004 einen bestätigten Anspruch auf Beförderung nach der Schülerbeförderungssatzung vom 08.02.2002 haben, können die aufgrund dieses Anspruchs und zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Beförderung bis einschließlich 31.01.2004 unter den bisherigen Bedingungen noch nutzen.
- (2) Für Schüler, die am 01.01.2004 über einen bestätigten Erstattungsanspruch nach der

**§ 11
In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Uckermark (DS-Nr.: 222/ 2001) vom 08.02.2002 außer Kraft.

Prenzlau, den 25.09.2003
gez. Klemens Schmitz
 Landrat

**BENUTZER- UND ENTGELTORDNUNG
 DER KREISVOLKSHOCHSCHULE UCKERMARK**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.09.2003 nachfolgende Benutzer- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Uckermark auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Nr. 14 der Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 9 der Satzung der Kreisvolkshochschule Uckermark vom 18.04./03.05.2001 beschlossen:

**§ 1
Teilnahmebedingungen**

- (1) Die Kreisvolkshochschule Uckermark (nachfolgend KVHS genannt) ist eine Weiterbildungseinrichtung in Trägerschaft des Landkreises Uckermark.
- (2) Die Veranstaltungen sind jedermann, in der Regel ab einem Alter von 16 Jahren, zugänglich.

**§ 2
Entgelpflicht**

Von Teilnehmern an den Veranstaltungen der KVHS sind, sofern diese nicht entgeltfrei angeboten werden, Entgelte nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu zahlen.

**§ 3
Mindestteilnehmerzahl**

- (1) Die Mindestteilnehmerzahl für Kurse und Einzelveranstaltungen an der KVHS beträgt in der Regel 10 Teilnehmer.
- (2) Verringert sich die Teilnehmerzahl eines Kurses während des Semesters auf unter 5 Teilnehmer, können Kurse seitens der KVHS zusammengelegt oder geschlossen werden. Dagegen können Kurse mit hoher Teilnehmerzahl geteilt werden. Die Entscheidung liegt bei der Leitung der KVHS.

- (3) Für Kleingruppen (min. 4 bis max. 6 Teilnehmer) können besondere Veranstaltungen angeboten werden.

**§ 4
Höhe der Teilnehmerentgelte**

- (1) Für Weiterbildungsveranstaltungen, die der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) zuzuordnen sind (§ 3 Abs. 1), betragen die Teilnehmerentgelte pro Unterrichtsstunde (45 Minuten):

	€/ Unt.-Std. ab 10 Teilnehmer	€/ Unt.-Std. bei 7 – 9 Teilnehmern
Allgemeine Kurse	1,80	2,70
Informatik - Anfängerkurse	2,60	3,50
Informatik – Fortführungskurse	3,00	3,90
Gesundheits- und Sportkurse	2,00	2,80

Liegt die Zahl der Interessenten unter 7 kann die Veranstaltung trotzdem stattfinden, wenn die Teilnehmer das entsprechend der geringeren Teilnehmerzahl neu kalkulierte Entgelt akzeptieren.

- (2) Werden Weiterbildungsveranstaltungen, die der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) zuzuordnen sind in Kleingruppen (§ 3 Abs. 3) angeboten, betragen die Teilnehmerentgelte pro Unterrichtsstunde (45 Minuten):

	€/ Unt.-Std. bei min. 4 bis max. 6 Teilnehmern
Allgemeine Kurse	4,00
Informatik - Anfängerkurse	5,00
Informatik - Fortführungskurse	5,50
Gesundheits- und Sportkurse	4,20

- (3) Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) zuzuordnen sind, werden nach Aufwand, mindestens aber mit 35% Aufschlag kalkuliert.
- (4) Bei der Anmeldung wird je Veranstaltung eine Anmeldegebühr von 2,00 EURO erhoben.
- (5) Für die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung wird eine Gebühr von 2,00 EURO pro Bescheinigung erhoben.
- (6) Für Kurse, die in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen durchgeführt werden, kann das Entgelt entfallen, gemindert oder heraufgesetzt werden.
- (7) Für das Ablegen von Prüfungen und das Ausstellen von Zertifikaten gelten die aktuellen finanziellen Regelungen des VHS-Verbandes.
- (8) Für an die Teilnehmer in den Kursen und Seminaren ausgegebenen Fotokopien wird ein Betrag von 0,10 EURO pro Seite (A4) erhoben. Entstehen in den Kursen weitere Sachkosten, so sind diese von den Teilnehmern zu tragen.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Alle Ermäßigungen werden auf Antrag und Nachweis des Anspruches gewährt, sofern das Entgelt mehr als 8,00 EURO pro Veranstaltung beträgt.
- (2) Schülern, Auszubildenden und Studenten (Ermäßigungsstufe I) wird eine Ermäßigung von 25 % und Personen mit nachgewiesener Wohngeldberechtigung (Ermäßigungsstufe II) eine Ermäßigung von 50 % gewährt.
- (3) Entgeltermäßigungen sind bei Gesundheits- und Sportkursen nach § 4 Abs. 1 und 2, Studienreisen, Exkursionen und Sonderveranstaltungen ausgeschlossen. Der Ausschluss der Ermäßigung gilt auch für die Anmeldegebühr

(§ 4 Abs. 4), die Teilnahmebescheinigung (§ 4 Abs. 5) und die Sachkosten (§ 4 Abs. 8).

- (4) Anspruch auf Ermäßigung besteht ebenfalls nicht, wenn:
1. die Veranstaltung nicht der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) zuzuordnen ist oder
 2. die Kosten der Veranstaltung ganz oder teilweise von Dritten übernommen werden.

§ 6 Fälligkeit der Entgelte und Zahlungspflichten

- (1) Jeder Teilnehmer, der sich für eine Veranstaltung schriftlich angemeldet hat, ist zur Zahlung des Teilnehmerentgeltes verpflichtet.
- (2) Die Teilnehmerentgelte werden bei Veranstaltungsbeginn fällig.
- (3) Kursteilnehmer, die in bereits laufende Kurse einsteigen, oder nur teilweise an Kursen teilnehmen wollen, zahlen das Entgelt für die volle Kursdauer. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der KVHS. Der Anspruch auf Ermäßigung gemäß § 5 bleibt dabei erhalten.
- (4) Die durch die Zahlung des Entgeltes entstandene Teilnahmeberechtigung kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

§ 7 Erstattung von Entgelten

- (1) Eine Erstattung bereits gezahlter Entgelte erfolgt nur, wenn:
1. der Kurs, das Seminar o. ä. seitens der KVHS nicht durchgeführt werden kann, in voller Höhe,
 2. der Kurs, das Seminar o. ä. seitens der KVHS abgebrochen werden muss, anteilmäßig gem. § 4 dieser Ordnung, wenn der Erstattungsbetrag mindestens 6,00 EURO beträgt,
 3. Teilnehmer von Kursen, Seminaren o. ä.
 - lt. ärztlicher Bescheinigung durch Krankheit
 - durch Umzug in eine andere Gemeinde oder
 - aufgrund geänderter Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse lt. Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Schule die Veranstaltungen nicht mehr weiter besuchen können bzw. für die eine weitere Teilnahme unzumutbar ist.
- (2) Die gezahlten Entgelte werden anteilmäßig erstattet, wenn der Betrag mindestens 6,00

EURO beträgt. Die Erstattung ist schriftlich bei der KVHS zu beantragen. Die zu erstattenden Beträge werden jeweils auf volle EURO abgerundet. Eine Rückzahlung von Entgelten an Teilnehmer, die einen Kurs von sich aus abrechnen, erfolgt nicht.

§ 8 Berechnung

Die Höhe der zu zahlenden Geldbeträge wird grundsätzlich durch das kaufmännische Rundungsverfahren ermittelt.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzer- und Entgeltordnung tritt am 01.02.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzer- und Entgeltordnung vom 23.07.1994 in der z.Z. geltenden Fassung außer Kraft.

Prenzlau, den 25.09.2003

gez. Klemens Schmitz
Landrat

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN DES RETTUNGSDIENSTES DES LANDKREISES UCKERMARK (GEBÜHRENSATZUNG – RETTUNGSDIENST)

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Ziff. 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 8. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), geändert durch Artikel 4 des Ersten Haushaltsstrukturgesetzes vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358) und durch das Erste Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 28. Juni 1999 (GVBl. I S. 261), i.V.m. §§ 2,6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2001 (GVBl. I S. 287) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 24.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Uckermark erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind die Leitstelle in Prenzlau, der Notarzteininsatzdienst und die Rettungswachen in Angermünde, Boitzenburg, Gartz, Gerswalde (ab 01.07.2004), Hohengüstow, Lychen, Prenzlau, Schönermark, Schwedt und Templin samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsfahrzeuge und Ausrüstungen.

§ 2 Entstehen der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit dem Ausrücken des Einsatzfahrzeuges oder des Notarztes (Einsatz). Dies gilt auch, wenn sodann Maßnahmen zur Lebensrettung oder zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden nicht vorgenommen

werden oder ein Transport nicht durchgeführt wird. Es sei denn, der Einsatz beruht auf einer fehlerhaften Beurteilung seiner Notwendigkeit durch den Rettungsdienst.

§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme (§ 2 der Satzung) eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben.

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es gelten die folgenden Gebührensätze:
 1. Für die Inanspruchnahme (§ 2 der Satzung)
 - eines Rettungstransportwagens (RTW) 434,00 €
 - eines Krankentransportwagens (KTW) 127,20 €
 - eines Notarzteininsatzfahrzeuges (NEF) 192,90 €
 - eines Notarztes 144,00 €
 2. Für die von dem Rettungsfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
 - je angefangenem Kilometer 0,26 €

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug oder der Notarzt ausrückt.

§ 5
**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr,
Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühr wird dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse und anderen Kostenträgern kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühr für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Uckermark vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebührenschulden ihrer Mitglieder bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger die Zahlung der Gebühren für einen

Gebührensschuldner ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung mit ihr/ihm insoweit, und der Gebührenbescheid ergeht gemäß Absatz 1 an den Gebührenschuldner.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.05.2002 und die 1. Änderungssatzung vom 25.06.2003 außer Kraft.

Prenzlau, den 25.09.2003

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BESCHLUSS DES KREISTAGES ÜBER DIE JAHRESRECHNUNG DES LANDKREISES UCKERMARK UND DIE ENTLASTUNG DES LANDRATES FÜR DAS JAHR 2002
--

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

**Beschluss des Kreistages des Landkreises
Uckermark über die Jahresrechnung des
Landkreises Uckermark und die Entlastung des
Landrates für das Jahr 2002**

Entsprechend § 63 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) i. V. m. § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land

Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) (GVBl. Brbg. T. I S. 398) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 24.09.2003 folgenden Beschluss gefasst hat:

"Der Kreistag beschließt über die Jahresrechnung 2000 des Landkreises Uckermark und erteilt dem Landrat Entlastung."

gez. Klatt

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUM EINREICHEN VON VORSCHLÄGEN FÜR DIE NEUWAHL DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES DES LANDKREISES UCKERMARK DURCH DIE IM BEREICH DES ÖFFENTLICHEN TRÄGERS WIRKENDEN UND ANERKANNTEN TRÄGER DER FREIEN JUGENDHILFE

Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG) die Möglichkeit, Mitglieder und deren Stellvertretung zur Wahl des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Uckermark vorzuschlagen.

Die Vorschläge müssen sich nicht auf Personen beziehen, die bei dem anerkannten freien Träger tätig sind.

Da das Vorschlagsrecht ausdrücklich den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zusteht, ist es notwendig, einen Nachweis über die Anerkennung mit einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bis zum 24.10.2003 an folgende Adresse einzureichen:

Landkreis Uckermark
Jugendamt
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Prenzlau, den 19.09.2003
gez. Klemens Schmitz
Landrat

WAHL ZUM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK AM 26. OKTOBER 2003 BEKANNTMACHUNG DER WAHLVORSCHLÄGE
--

Der Kreiswahlausschuss des Landkreises Uckermark hat am 19.9.2003 folgende Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark zugelassen. Die Zahlen vor den Bezeichnungen der Parteien bzw. Wählergruppen sind die Wahlvorschlagsnummern.

Wahlkreis 1

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Bretsch, Frank	Lehrer	1962	Hauptstr.16, 16278 Mürow
2	Amende, Andreas	Lokführer	1955	Prenzlauerstr.45b, 16278 Angermünde
3	Fleischmann, Burkhard	Rehapädagoge	1950	Kastanienallee 38, 16307 Gartz
4	Schmidt, Regina	SPD-Geschäftsführerin	1950	Klosterstr.47, 16278 Angermünde
5	Regler, Frithjof	Pädagogischer Mitarbeiter	1971	Hauptstr.6, 16306 Berkholz-Meyenburg
6	Breßler, Wolfgang	Lehrer	1942	Kapellenweg 4, 16278 Angermünde
7	Amende, Carola	Rentnerin	1955	Prenzlauerstr.45b, 16278 Angermünde
8	Penzel, Rainer	Schulrat	1944	Gartenstr.14, 16278 Angermünde
9	Großklas, Jürgen	Dipl.Ök.Ing.	1938	Friedrichsthaler 28, 16306 Groß Pinnow
10	Döbler, Andrea	MA Stadtsparkasse	1962	Ahornweg 22, 16278 Pinnow
11	Janz, Günter	Verwaltungsdirektor	1952	Hoher Steinweg 22, 16278 Angermünde
12	Ziele, Hans-Jürgen	Beamter	1954	Bahnhofstr.17, 16303 Schwedt
13	Markgraf-Beise, Marlies	Schulleiter	1950	Ahornweg 11, 16278 Angermünde
14	Bahr, Monika	Krankenschwester	1951	Am Krötenberg 7, 16278 Angermünde
15	Theiß, Olaf	Gärtner	1965	Oberwall 36, 16278 Angermünde
16	Dr.Reichel, Hans-Ulrich	Tierarzt	1946	An der Umgehungsstr.1, 16278 Angermünde

2 Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Wolff, Irene	Diplom-Lehrerin	1955	Mittelstr.15, 16306 Welsebruch, OT Passow
2	Dr.Goetzke, Hans-Georg	Zahnarzt	1952	Gartenstr.29, 16306 Casekow
3	Weiss, Roy	Hotelier	1963	Rudolf-Breitscheid-Str.129, 16278 Angermünde
4	Dalchow, Hans-Werner	Dipl.Agraringenieur	1951	Sternfelder Str.5, 16278 Angermünde
5	Ammerschuber, Gisela	Rentnerin	1937	Lindenallee 22, 16278 Angermünde, OT Zuchenberg
6	Poppe, Heiko	Wahlkreismitarbeiter	1961	Erlenweg 20, 16278 Angermünde

3 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Banditt, Wolfgang	Dipl.-Ing.agrar	1957	Schmalzgrubenstr.257, 16307 Gartz (Oder)
2	Kellner, Peter	selbständig	1946	Berliner Tor 21, 16278 Angermünde
3	Fährmann, Ellen	Krankenschwester	1964	Siedlungsstr.11, 16306 Fredersdorf
4	Steffini, Wolfgang	Kaufmann	1955	Am Waldrand 40, 16306 Schönöw
5	Richter, Wolfram	Tierarzt	1942	Puschkinallee 8, 16278 Angermünde
6	Steinhauser, Sylvia	Finanzökonomin	1951	Heinrichshofer Str.49, 16307 Gartz (Oder)
7	Duckert, Jürgen	Angestellter	1963	Schlossstr.16, 16278 Mark Landin
8	Krause, Jürgen	Landmaschinenmechanikermeister	1949	Neuer Weg 7, 16278 Mürow
9	Ulrich, Jörg	Verkaufsberater	1959	Mürower Str.1, 16278 Frauenhagen
10	Maaß, Volkhard	Dipl.Ing.oec.	1965	Templiner Str.52, 16278 Angermünde
11	Ihlow, Eberhard	selbständig	1954	Stolper Str.3a, 16278 Crussow
12	Lenski, Ingolf	Elektroinstallateur	1943	Schwedter Str.6, 16306 Welsebruch
13	Podschadel, Gerd	selbständig	1965	Str.der Jugend 25, 16278 Pinnow

4 Freie Demokratische Partei (FDP)

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Regler, Gerd	Kaufmann	1960	Landiner Str.3, 16306 Berkholz-Meyenburg
2	Henke, Walter	selbständig	1952	Am Falkenberg 9, 16306 Welsebruch
3	Grambauer, Ulrich	Geschäftsführer	1948	Am Falkenberg 1, 16306 Welsebruch
4	Oppelt, Donata	Lehrer	1944	Penkuner Str.21, 16306 Casekow
5	von Buch, Dietrich	Bergassessor	1959	Hauptstr.6, 16278 Wilmersdorf
6	Bettac, Claus	Geschäftsführer	1956	Schmargendorfer Weg 1, 16278 Angermünde
7	Müller, Petra	Geschäftsführerin	1965	Pinnower Str.8, 16278 Frauenhagen
8	Schramm, Wilfried	selbständiger Landwirt	1955	Dorfstr.49, 16278 Schöneberg
9	Mai, Axel	Fleischermeister	1961	Seeweg 39, 16278 Mark Landin
10	Henning, Marco	Immobilien- und Finanzvermittler	1978	Neue Str.11, 16278 Mark Landin
11	Scheer, Ulf	selbständig	1962	Zolldamm 7, 16278 Greiffenberg
12	Gerdson, Heinz Albert	BGS-Beamter	1965	Dorfstr.37, 16278 Schöneberg
13	Hegel, Wolf-Rüdiger	selbständig	1952	Lindenstr.9a, 16307 Mescherin
14	Hansack, Udo	selbständiger Metallbauer	1958	Obere Dorfstr.87, 16307 Mescherin
15	Prieß, Michael	Dipl.-Ingenieur	1969	Gutshof 2, 16278 Pinnow
16	Preuß, Frank	selbständig	1960	Gartenstr.24, 16306 Schönow
17	Grunwald, Alfons	Werkstatteleiter	1956	Schwedter Str.2, 16306 Welsebruch
18	Ihlow, Sandro	Student	1977	Stolper Str.3a, 16278 Casekow

5 Bauernverband Uckermark (BV)

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Preuß, Peter	Landwirt	1962	Luckower Damm 14, 16306 Casekow
2	Künkel, Cornelia	Agraringenieur	1961	Bernd von Arnim-Str.14, 16306 Schwedt/Oder, OT Criewen
3	Korrmann, Rainer	Landwirt	1961	Beatenhofer Weg 5, 16307 Gartz (Oder, OT Hohenreinkendorf

6 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90)

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Buryn, Romuald	Nationalparkleiter	1959	Löwenzahnweg 7, 16303 Schwedt/Oder
2	Grundke, Harald	Chemiemeister	1954	Gartenstr.9a, 16306 Welsebruch
3	Kleinschmidt, Karsten	Frührentner	1962	Wolletzer Str.22, 16278 Altkünkendorf
4	Uhlig, Birgit	Filzerin	1953	Oberwall 37, 16278 Angermünde
5	Uhlig, Christian	Künstler	1944	Oberwall 37, 16278 Angermünde
6	Mempel, Alexander	selbständig	1970	Zingelstr.60, 16307 Gartz (Oder)

7 Bürgergemeinschaft RETTET DIE UCKERMARK

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Prof.Dr.Mengel, Hans-Joachim	Universitätsprofessor	1947	Schloßhof 10, 16306 Casekow OT Wartin
2	Kliche, Ines	Wirtschaftskauffrau	1964	Hohenselchower Str.1, 16306 Casekow
3	Runde, Udo	Schlossermeister	1954	Casekower Chaussee 14, 16306 Casekow
4	Frost, Volker	Kaufmann	1944	Schmiedestr.5a, 16306 Casekow

Wahlkreis 2

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Haffer, Gustav-Adolf	Lehrer	1940	Kupferschmiedegang 21a, 17291 Prenzlau
2	Dr.Wiebke, Karsten	Tierarzt, MdL	1938	Ahornweg 27a, 17291 Warnitz
3	Hirschfelder, Astrid	OP-Schwester	1959	Lindenstr.48, 17291 Grünow
4	Klatt, Roland	Schulrat	1958	Holunderweg 22, 17291 Nordwestuckermark
5	Himmel, Olaf	Reg.-Vors. DGB	1951	Kirchweg 1, 17291 Prenzlau
6	Städtler, Diethard	Landwirt, Lehrer	1939	Klockow Nr.42, 17291 Schönfeld
7	Frey, Gabriele	Angestellte öff. Dienst	1959	Bahnhofsweg 5, 17291 Nordwestuckermark
8	Buss, Heinz	Schulrat	1939	An der Lanke 9, 17291 Seehausen
9	Hoppe, Jürgen	Bürgermeister a.D.	1944	Rosa-Luxemburg-Str.11, 17291 Prenzlau
10	Brandt, Claus	Fernsehtechniker	1944	Ausbau 2, 17291 Gramzow
11	Freiberg, Petra	Sozialarbeiterin	1960	Am Anger 7c, OT Potzlow, 17291 Oberuckersee
12	Guhlke, Thomas	Diplom-Ingenieur/ Stadtplanung	1963	Schwedter Str.16, 17291 Prenzlau
13	Schilling, Horst-Peter	Dipl.-Verwaltungswirt, Rentner	1936	Milow 40a, 17337 Uckerland
14	Stümke, Reiner	Berufsbetreuer	1958	Dorfstr, 22b, 17291 Schenkenberg
15	Keup, Kerstin	Angestellte	1960	Blumenstr.28, 17291 Prenzlau
16	Reiss, Peter	Selbständiger Tischlermeister	1968	Battin Nr.12, 17326 Brüssow
17	Handke, Heinz	Lehrer/ Schulleiter	1943	Schenkenberger Str.59, 17291 Prenzlau
18	Gründel, Olaf	Student	1975	Klosterstr.2, 17291 Prenzlau

2 Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Rohne, Gerhard	Diplom-Gesellschafts- wissenschaftler	1948	Rudolf-Breitscheid-Str.30, 17291 Prenzlau
2	Karstädt, Sieglinde	Geschäftsführerin	1954	Amselsteig 8b, 17291 Prenzlau
3	Krumrey, Axel	Student	1982	Dorfstr.49e, 17291 Schmölln
4	Hartig, Heidi	Verkaufsleiterin	1960	Bandelow 20, 17337 Uckerland
5	Moser, Hubert	Dipl. Handelslehrer i.R.	1933	Grabowstr.26, 17291 Prenzlau
6	Kliewer, Karl	Rentner	1936	Wolfshagen/ Siedlungsweg 3, 17337 Uckerland
7	Pieles, Waltraud	selbständig	1948	Marktberg 3, 17291 Prenzlau
8	Kresin, Edeltraut	Zahnärztin	1943	Ahornweg 12, 17291 Prenzlau
9	Cymanek, Ulrich	Bausachverständiger	1943	Uckerpromenade 55, 17291 Prenzlau
10	Kaufmann, Astrid	Buchhalterin	1952	Georg-Dreke-Ring 63, 17291 Prenzlau
11	Hildebrandt, Mike	Verkäufer	1976	Dorfstr.28, 17291 Prenzlau, OT Blindow
12	Bischoff, Thomas	Disponent	1960	Blumenstr.6, 17291 Prenzlau
13	Dr.Daum, Dieter	Dipl.-Ing.	1948	Baustr.28, 17291 Prenzlau
14	Ciocea, Valentin	Musiker	1963	Brüderstr.5, 17291 Prenzlau
15	Gericke, Tamara	Sozialpädagogin	1961	Dorfstr.18, 16306 Zichow, OT Fredersdorf
16	Brandt, Gabriele	mitarbeitende Ehefrau	1959	Wetzelsweg 1, 17291 Grünow OT Drense
17	Beiler, Ulrich	Dipl.Ing.	1950	Brüssower Allee 54, 17291 Prenzlau
18	Blohm, Heidrun	Erzieherin	1955	Brüssower Allee 79a, 17291 Prenzlau

3 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Krüger, Joachim	Geschäftsführender Gesellschafter	1948	Friedhofstr.46, 17291 Prenzlau
2	Gnan, Dagmar	Pharm. Techn. Assistentin	1951	Kleine Str.4b, 17291 Grünow
3	Wolff, Torsten	Geschäftsführer	1959	Dorfstr.53a, 17326 Menkin
4	Herrmann, Horst	selbständig	1947	Schulzenstr.1, 17291 Gramzow
5	Hahlweg, Stefan	Beamter	1976	Am Mühlenberg 5, 17291 Nordwestuckermark
6	Puls, Margot	Rentnerin	1941	Ernst-Thälmann-Str.50, 17291 Nordwestuckermark
7	Waldow, Hans-Jürgen	Geschäftsführer	1943	Hauptstr.33, OT Arendsee, 17291 Nordwestuckermark
8	Schmöcker, Gabi	Angestellte	1966	Heideweg 14F, 17291 Prenzlau
9	Ringk, Olaf	selbständig	1965	Taschenberg 10, 17337 Uckerland
10	Heimann, Karl	Installateur	1947	Bahnhofstr.18, 17291 Gramzow
11	Lucka, Frank	Dipl.Ing.	1967	Franz-Wienholz-Str.25a, 17291 Prenzlau
12	Melters, Ludger	Lehrer	1962	Schwedter Str.46, 17291 Prenzlau
13	Moch, Andreas	Sparkassenkaufmann	1969	Winterfeldtstr.32, 17291 Prenzlau
14	Kröplien, Bernd	selbständig	1960	Gramzower Str.3, 17291 Oberuckersee
15	Schmidt, Peter	Polizeibeamter	1959	Stegelitzer Str.31, 17291 Oberuckersee

4 Freie Demokratische Partei (FDP)

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Brandt, Andreas	Rechtsanwalt, Professor	1959	Wetzelweg 1, 17291 Drense
2	Dümke, Wolfgang	Tierarzt	1941	An der Baumschule 27, 17291 Prenzlau
3	Garzke, Fred	Bauleiter	1961	Heinrich-Heine-Str.55, 17291 Prenzlau
4	Rapp, Ralf	Betriebsleiter	1962	Birkenweg 8, 17291 Prenzlau
5	Kußeroll, Marianne	Rentnerin	1942	Baumgärtner Weg 18, 17291 Prenzlau
6	Mörbe, Götz	Versicherungskaufmann	1937	Kupferschmiedegang 3, 17291 Prenzlau
7	Scheffel, Klaus	Rentner	1942	Vogelsang 14, 17291 Prenzlau
8	Scheffel, Roselies	selbständig	1944	Vogelsang 14, 17291 Prenzlau
9	Schneider, Tobias	Schüler	1985	Am Scharfrichtersee 2, 17291 Prenzlau
10	Rehberg, Wolfgang	Lehrer	1941	Robert-Schulz-Ring 45, 17291 Prenzlau
11	Garzke, Susann	Arzthelferin	1963	Heinrich-Heine-Str.55, 17291 Prenzlau
12	Menge, Andreas	selbständig	1960	Goethestr.37, 17291 Prenzlau

5 Bauernverband Uckermark (BV)

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Krause, Martin	Diplomlandwirt	1966	Dorfstr.39, OT Seelübbe, 17291 Prenzlau
2	Rogasch, Friedhelm	Diplomagraringenieur	1957	Lindhorst 5, 17337 Uckerland
3	Mittelstädt, Jürgen	Landwirt	1961	Boben Enn, OT Zollchow, 17291 Nordwestuckermark
4	Mielke, Harald	Obstbauer	1966	Grünower Chaussee 2, 17291 Prenzlau
5	Balzer, Angelika	Diplomagraringenieur	1959	Bagemühl, Hauptstr.30, 17326 Brüssow
6	Hansche, Götz	Diplomagraringenieur	1944	Lützlöwer Str.5, OT Lützlöw, 17291 Gramzow
7	Liermann, Friedhelm	Diplomagraringenieur	1951	Arendseer Damm 10, OT Schönermark, 17291 Nordwestuckermark
8	Marscheider, Karl- Friedrich	Diplomagraringenieur	1948	Bahnhofsweg 5, OT Fürstenwerder, 17291 Nordwestuckermark
9	Mesecke, Manfred	Diplomagraringenieur	1960	Dorfstr.68a, OT Blindow, 17291 Prenzlau
10	Rachner, Mario	Diplomagraringenieur	1963	Mühlenberg 14, OT Gollmitz, 17291 Nordwestuckermark

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
11	Dr.Verch, Gernot	Leiter Forschungsstation LW Dedelow	1964	Friedhofstr.1c, OT Schönwerder, 17291 Prenzlau
12	Schirmer, Jürgen	Diplomagraringenieur	1962	Kleine Str.1, 17291 Grünow
13	Schultz, Michael	Landwirt	1959	Kirschallee 25, OT Wittstock, 17291 Nordwestuckermark
14	Schröder, Marina	Diplombetriebswirt	1960	Lindenweg 11, 17326 Brüssow
15	Müller, Rüdiger	Landwirt	1966	Am Gutshof 1, OT Bietikow, 17291 Uckerfelde
16	Liehs, Wolfgang	Diplomagraringenieur	1955	Gärtnerweg 2, 17291 Göritz
17	Wendt, Hans -Peter	Diplomagraringenieur	1952	Wallmow 43, 17291 Carmzow-Wallmow
18	Teschke, Sabine	Agraringenieur	1961	Poststr.6, OT Warnitz, 17291 Oberuckersee

6 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90)

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Dr.Heise, Günter	Lehrer	1941	Feldberger Str.16, 17291 Fürstenwerder
2	Gorontzi, Eckhard	Diplom-Ingenieur	1955	Taschenberg 46, 17337 Uckerland
3	Hundrieser, Stephan	Mitarbeiter Naturschutz	1960	Dorfplatz 3, Röpersdorf, 17291 Nordwestuckermark
4	Wesche, Thomas	Azubi Kaufmann der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft	1984	Schenkenberger Str.3, 17291 Prenzlau
5	Henkys, Anne-Christine	Drechslermeisterin	1951	Wallmow 22, 17291 Carmzow-Wallmow
6	Hauf, Heino	selbst. Händler	1960	Stettiner Str.29, 17291 Prenzlau
7	Eilmes, Kurt	Mitarbeiter Naturschutz	1958	Dorfstr.1, 17291 Schenkenberg
8	Polland, Carlo Erol	Raritätengemüsebauer	1956	Trebenow 20, 17337 Uckerland
9	Henkys, Reinhard	Drechslermeister	1956	Wallmow 22, 17291 Carmzow-Wallmow
10	Theil, Jürgen	Lehrer	1963	Friedenskamp 6, 17291 Prenzlau
11	Kirschner, Dieter	Theologe	1953	Mauerstr.803a, 17291 Prenzlau

7 Bürgergemeinschaft RETTET DIE UCKERMARK

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Drews, Iris	Dipl.-Bau-Ingenieurin	1961	Milower Weg 14, OT Lübbenow, 17337 Uckerland
2	Fensch, Angela	Fotografin	1952	Ausbau 2, 17291 Uckerfelde OT Bertikow
3	Hartwich, Bernd	Elektromonteur	1945	Dorfstr.12, OT Naugarten, 17291 Nordwestuckermark
4	Christ, Eva-Maria	Geschäftsstellenleiterin	1943	Dorfstr.46, OT Schmölln, 17291 Randowtal
5	Poller, Matthias	Historiker	1958	Wallmow 63, 17291 Carmzow-Wallmow
6	Büttner-Janner, Klaus	Rentner	1935	Güstower Str.18, OT Wilhelmshof, 17291 Nordwestuckermark
7	Steer, Angela	Tänzerin, Tanzpädagogin	1951	Dorfstr.39, 17291 Dauer

Wahlkreis 3

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	von Lentzke, Hans- Christian	Dipl.-Ing.	1939	Lilo-Herrmann-Str.12, 16303 Schwedt
2	Rückert, Barbara	Dipl.-Ing.Ök.	1943	Templiner Str.22, 16303 Schwedt
3	Hönicke, Marko	Finanzwirt/ Verwaltungsbetriebswirt	1972	Justus-von-Liebig-Str.18, 16303 Schwedt

4	Radant, Elke	Rentnerin	1941	Külz-Viertel 17, 16303 Schwedt
5	Neumann, Uwe	Kontraktorbetreuer	1956	Lindenallee 8, 16303 Schwedt
6	Jahr, Susan	Krankenschwester	1974	Lindenallee 66, 16303 Schwedt
7	Rückert, Konrad	Dipl.-Ing.	1940	Templiner Str.22, 16303 Schwedt
8	Blencke, Heidelore	Sozialpädagogin	1943	Gartzer Str.42, 16306 Vierraden
9	Bartz, Christoph	Betriebsrat	1958	Landstr.16, OT Kunow, 16303 Schwedt
10	Schulz-Oqueka, Irmgard	Rentnerin	1939	Lange Str.62, 16303 Schwedt
11	Langer, Bernhard	Bauleiter	1944	Siedlung 15, 16306 Vierraden
12	Birlem, Ursula	EU-Rentnerin	1946	Berliner Str.66, 16303 Schwedt
13	Schneider, Dietmar	Dipl.-Ing.	1940	Lilo-Herrmann-Str.12, 16303 Schwedt
14	Grunwald, Elke	Betriebswirtschaftler	1947	Ferdinand-von-Schill-Str.13, 16303 Schwedt
15	Haase, Gustav	Dipl.-Ing.	1935	Ehm-Welk-Str.29, 16303 Schwedt
16	Klinger, Bodo	Abteilungsleiter Liegenschaften	1944	Brandenburger Ring 64, 16303 Schwedt
17	Becker, Harald	Dipl.-Verm.-Ing.	1940	Karl-Marx-Str.16, 16303 Schwedt
18	Freyhof, Torsten	Dipl.- Kulturwissenschaftler	1960	Am Kniebusch 31, 16303 Schwedt

2 Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Groß, Thomas	Rechtsanwalt	1962	Clara-Zetkin-Str.7, 16303 Schwedt/Oder
2	Kraatz, Rolf	Dipl.-Ing. Maschinenbau	1942	Rosa-Luxemburg-Str.3, 16303 Schwedt/Oder
3	Birke, Klaus	Dipl.-Ing.	1941	Moritzstr.15c, 16306 Hohenfelde
4	Armbruster, Leonore	Krankenschwester	1939	Robert-Koch-Str.23, 16303 Schwedt/Oder
5	Höppner, Peter	Ausbilder	1944	Greifenhagener Weg 1, 16307 Mescherin
6	Bismar, Madlen	Bürokauffrau	1968	Kanalstr.5c, 16278 Schöneberg
7	Terbeck, Helmut	Rentner	1939	Erich-Weinert-Ring 10, 16303 Schwedt/Oder

3 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Koepen, Jens	Geschäftsführer	1962	Grüner Ring 26, 16306 Berkholz-Meyenburg
2	Dr.Gerlach, Hans-Otto	Dipl.Chem.	1938	Bergstr.6, 16306 Berkholz-Meyenburg
3	Dorias, Bärbel	Redakteurin	1959	Kirschweg 6, 16303 Schwedt/Oder
4	Lichtenberg, Wolfgang	Dipl.Ing. für Landtechnik	1950	Dorfstr.41a, 16306 Kunow
5	Liess, Hermann	Dipl.Ing.	1938	Trockensteg 4, 16303 Schwedt/Oder
6	Eikemper-Gerlach, Brigitte	Ind.-Kauffrau	1949	Bergstr.6, 16306 Berkholz-Meyenburg
7	Bäsler, Nico	Vertriebsmitarbeiter	1980	Klosterbrückenweg 4, 16278 Schmargendorf
8	Bibrack, Bernd	Ingenieur	1942	Bergstr.13, 16306 Berkholz-Meyenburg
9	Bienek, Norbert	Dipl.Ing.	1949	F.F.Runge-Str.25, 16303 Schwedt/Oder
10	Bäsler, Denny	Vertriebsmitarbeiter	1977	Klosterbrückenweg 4, 16278 Schmargendorf
11	Protschko, Reinhold	selbst. Handwerksmeister	1949	Dorfstr.11, 16306 Blumenhagen
12	Dorias, Sven	Polizeivollzugsbeamter im BGS	1966	Kirschweg 6, 16303 Schwedt/Oder
13	Zschetke, Michael	Angestellter	1947	Dr.W.Külz-Viertel 4, 16303 Schwedt/Oder
14	Höppner, Hans-Joachim	Dipl. Staatswissenschaftler	1952	Lindenallee 62, 16303 Schwedt/Oder

4 Freie Demokratische Partei (FDP)

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Viert, Detlef	Diplomökonom	1956	Sandblattweg 12, 16303 Schwedt/Oder
2	Uteß, Klaus-Dieter	Geschäftsführer	1954	Am Wiesengrund 1, 16306 Berkholz-Meyenburg
3	Ohlbrecht, Dirk	Geschäftsführer	1965	Am Spielplatz 7, 16303 Schwedt/Oder
4	Rehberg, Volker	Leiter Musik- und Kunstschule	1962	Flinkenberg 10, 16303 Schwedt/Oder
5	Dr.Fischer, Andreas	Oberarzt	1955	Am Meyenbruch 3, 16306 Berkholz-Meyenburg
6	Seehagen, Walter	Fachingenieur Lüftung	1954	Berliner Str.120B, 16303 Schwedt/Oder
7	Steyer, Sven	Augenoptikermeister	1966	Schwedter Str.2, 16306 Berkholz-Meyenburg
8	Sattelberg, Ernst-Ulrich	selbständig	1950	Lange Str.66, 16303 Schwedt/Oder
9	Nitsche, Meinhard	Elektromeister	1945	Berkholzer Str.6a, 16306 Meyenburg
10	Rehberg, Ljudmila	Musikpädagogin	1965	Flinkenberg 10, 16303 Schwedt/Oder
11	Dr.Lübcke, Manfred	Dipl.-Ing.	1938	Lindenweg 21, 16303 Schwedt/Oder
12	Mann, Tristan	Student	1980	Am Sportplatz 6, 16303 Schwedt/Oder
13	Neugebauer- Wallura, Uwe	Studienrat	1962	Siedlungsweg 2, 16306 Schönow
14	Drews, Ursula	Heimleiterin	1951	Brandenburger Ring 8, 16303 Schwedt/Oder
15	Harbich, Torsten	Versicherungsmakler	1965	Märkische Str.53, 16303 Schwedt/Oder
16	Pink, Sören	Geschäftsführer	1965	Wartiner Str.2, 16303 Schwedt/Oder
17	Liebetau, Ralf	Techn. Leiter	1965	Tabakstr.18, 16306 Berkholz-Meyenburg
18	Kilian, Elke	Chemielaborantin	1954	Lindenallee 68, 16303 Schwedt/Oder

6 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90)

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Dr.Gille, Rotraut	Ärztin	1936	Elsbruchstr.2, 16303 Schwedt/Oder
2	Dr.Weitzel, Christiane	Biologin	1960	Löwenzahnweg 7, 16303 Schwedt/Oder
3	Hammel, Gudrun	Ärztin	1959	Am Wiesengrund 11, 16303 Schwedt/Oder
4	Knoop, Burkhard	Technischer Leiter	1960	Baumeisterallee 14, 16303 Schwedt/Oder
5	Dr.Gerstmeier, Axel	Fachchemiker der Medizin	1940	Elsbruchstr.19, 16303 Schwedt/Oder
6	Gerstmeier, Annelies	Dipl.-Chemiker	1941	Elsbruchstr.19, 16303 Schwedt/Oder
7	Gärtner, Karl-Anton	Ing. für chem. Technologie	1944	Edgar-André-Str.28, 16303 Schwedt/Oder
8	Ring, Elke	freischaffende Künstlerin	1952	Wirtschaftshof 3, 16306 Hohenfelde
9	Werner, Dieter	Lehrer	1948	Lilo-Herrmann-Str.23, 16303 Schwedt/Oder
10	Richter, Georg	Informatiker	1965	Luisenwinkel 12, 16303 Schwedt/Oder

7 Bürgergemeinschaft RETTET DIE UCKERMARK

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Dr.Goldberg, Johanna	Ärztin/ Rentnerin	1937	Oderstr.46, 16303 Schwedt
2	Dr.Elworthy, Charles-Herbert	Hochschullehrer	1961	Schloßhof 10, OT Wartin, 16306 Casekow
3	Hohberger, Wolfgang	Elektromonteur	1953	Ausbau 3, Luckow-Petershagen, 16306 Casekow
4	Barkow, Maria Ursula	Rentnerin	1932	Blumberger Damm 9, OT Wartin, 16306 Casekow

Wahlkreis 4

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Paesler, Wilfried	selbständig	1942	Clara-Zetkin-Str.8, 17268 Templin
2	Hoffmann, Wolfgang	Mitarbeiter DB AG	1952	Lychener Str.48, 17268 Templin
3	Faustmann, Anne-Kristin	Gerontotherapeutin	1966	Retzower Str.24, 17279 Lychen
4	Seyfried, Wolfgang	Dipl.-Soz.-Pädagoge	1953	Kuhzer Str.18, OT Haßleben, 17268 Boitzenburger Land
5	Frese, Thomas	Rechtsanwalt	1962	Lychener Str.1, 17268 Templin
6	Müller, Angela	MTLA	1959	Prenzlauer Allee 44, 17268 Templin
7	Jetter, Helmut	Lehrer/ Rentner	1940	Fritz-Reuter-Weg 8, 17268 Templin
8	Thies, Heinrich	Erzieher	1951	Thomsdorf 16, 17268 Boitzenburger Land
9	Loest, Volker	Straßenbauer	1973	Lychener Str.52, 17268 Templin
10	Kerner, Gottfried	Leiter Werkstatt für Behinderte	1951	Fürstenberger Str.3, 17268 Templin
11	Patzwall, Hilke Anna	Dipl.-Betriebswirtin	1972	Seeweg 18, OT Blankenburg, 17291 Oberuckersee

2 Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Siegmund, Rolf	Lehrer i.R.	1940	Prenzlauer Allee 28, 17268 Templin
2	Mehrmann, Karl-Eberhard	Gärtner	1943	Ort Pinnow 4, 17268 Gerswalde
3	Ackermann, Wolfgang	Geschäftsführer	1954	Blankenseer Str.10, 17268 Mittenwalde
4	Gottschalk, Heinz	Rentner	1932	Petersdorfer Str.37, 17268 Templin

3 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Boldt, Siegfried	NL-Leiter	1950	Dargersdorf 42a, 17268 Vietmannsdorf
2	Wichmann, Henryk	Student	1977	Hospitalstr.5, 17279 Lychen
3	Zimmermann, Gudrun	Beamtin	1958	Goethestr.18, 17268 Boitzenburger Land
4	von Arnim, Alard	Landwirt	1943	Groß Fredenwalde 32, 17268 Gerswalde
5	Schenk, Detlef	Rechtsanwalt	1958	Prenzlauer Allee 74, 17268 Templin
6	Nerger, Regina	Projektmanagerin	1953	Birkenweg 10, 17279 Lychen
7	Ebel, Detlef	Baustoffkaufmann	1965	Hauptstr.38, 17268 Boitzenburger Land
8	Wolf, Ulrich	Dipl.Bauing.	1956	Wilhelm Busch Weg 17, 17268 Templin
9	Meister, Eva-Maria	Sozialarbeiterin	1953	Ziegenwinkel 1, 17268 Gerswalde
10	Rakow, Jörg	Verwaltungsangestellter	1972	Hauptstr.34, 17268 Boitzenburger Land
11	Just, Roland	Tischlermeister	1971	Petersdorf 15, 17268 Milmersdorf
12	Graf von Arnim, Michael	Landwirt	1960	Lichtenhain 25, 17268 Boitzenburger Land
13	Flügel, Tobias	Tischlermeister	1968	Dorfstr.48, 17268 Grunewald
14	Müller, Manfred	Rentner	1935	Pannwitzallee 7a, 17279 Lychen

4 Freie Demokratische Partei (FDP)

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Dr.Schwill, Gernot	Schulpsychologe	1950	W.-Busch-Weg 19, 17268 Templin
2	Hertrich, Sabine	Geschäftsführerin	1955	Reiherstr.42, 17268 Templin
3	Seegert, Uwe	Rundfunkmechaniker	1945	Martin-Luther-Str.4, 17268 Templin
4	Büttner, Andreas	Polizeivollzugsbeamter	1973	Dorfstr.36, 17268 Grunewald
5	Bungenberg, René	Bankkaufmann	1971	Kranichweg 4, 17268 Templin
6	Klette, Michael	Fahrlehrer	1966	Schinkelstr.8, 17268 Templin
7	Dr.Genschow, Alexander	Tierarzt	1965	Waldstr.32, 17268 Templin

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
8	Baage, Horst	Dipl.-Ing. für Wasserwirtschaft	1942	Lerchenweg 11, 17268 Templin

5 Bauernverband Uckermark (BV)

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Knop, Joachim	Landwirt	1955	Retzower Str.16a, OT Retzow, 17279 Lychen
2	Berg, Erna	Geschäftsführerin	1940	Dorfstr.7, 17268 Röddelin
3	Freundt, Sven	Landwirt	1969	Warther Dorfstr.53, OT Warthe, 17268 Boitzenburger Land
4	Gerhardt, Andreas	Dipl.-Agraringenieur	1962	Milmersdorfer Chaussee 1, OT Ahrensdorf, 17268 Templin
5	Spaida, Diethardt	Geschäftsführer	1950	Templiner Str.38, 17268 Hammelspring
6	Engwicht, Jörg	Meister/ Landwirtschaft	1962	Ort Kaakstedt 35, 17268 Gerswalde
7	Riebe, Frank	Agraringenieur	1961	Herrensteiner Weg 2a, 17268 Gerswalde
8	Drewelow, Klaus-Dieter	Meister/ Landwirtschaft	1954	Dorfstr.28, 17268 Flieth/Stegelitz
9	Hans, Jürgen	Landwirt	1957	Am Ubstall 10, OT Wichmannsdorf, 17268 Boitzenburger Land
10	Rensch, Achim	Landwirt	1957	Weinbergstr.6a, 17279 Lychen
11	Engwicht, Frank	Schlepperfahrer	1960	Ort Kaakstedt 5, 17268 Gerswalde
12	Unger, Dietmar	Schlosser	1962	Dorfstr.17, 17268 Storkow
13	Müller, Jochen	Landwirt	1961	Dorfstr.8, OT Wichmannsdorf, 17268 Boitzenburger Land
14	Kuske, Ralf	Meister/ Landwirtschaft	1960	Straße des Friedens 11, 17268 Templin
15	Sachs, Wilfried	Agrotechniker	1951	Mahlendorfer Str.4, 17268 Gandenitz
16	Flehmer, Klaus-Jürgen	LMT Schlosser	1943	Dargersdorf 39a, 17268 Vietmannsdorf
17	Metzke, Sylvia	Bürokauffrau	1961	Dorfstr.1a, 17268 Flieth/Stegelitz
18	Beutel, Dietrich	Landwirt	1948	Dorfstr.43, 17268 Gandenitz

6 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90)

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Resch, Roland	Naturparkleiter	1951	Gartenstr.1, 17279 Lychen
2	Arendt, Knut	Lehrer	1939	Kaakstedter Str.24, 17268 Gerswalde
3	Scheibe, Ulrike	Kinder- und Jugendärztin	1961	Lindenstr.18, 17268 Boitzenburger Land
4	Bukowsky, Norbert	Angestellter	1954	Ludwigshof 10, 17268 Templin
5	Bader, Birgit	Lehrerin	1957	Metzelthin 30, 17268 Klosterwalde
6	Beck, Rainer	Gastwirt	1944	Haßlebener Str.11, 17268 Gerswalde
7	Streeck, Annelore	Rentnerin	1937	Moseskrug 1, 17268 Gandenitz
8	Telligmann, Patrick	Schüler	1985	Templiner Str.3, 17268 Klosterwalde
9	Penz, Wilfried	Pfarrer	1952	Dorfstr.18a, 17268 Milmersdorf
10	Lüder, Christa	Dipl.Chemikerin	1942	Georg-Carsted-Str.1, 17279 Lychen

7 Bürgergemeinschaft RETTET DIE UCKERMARK

Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Dr.Jekosch, Uwe	Sachverständiger	1957	Dorfstr.103, 17291 Randowtal OT Schmölln
2	Karsch, Werner	Sozialpädagoge	1950	Milower Weg 14, OT Lübbenow, 17337 Lübbenow
3	Sawal-Nowotny, Heike	Musikerin	1963	Klausthal 8, OT Grünberg, 17326 Brüssow
4	Schröter, Frank	Tischler	1965	Wallmow 30, 17291 Carmzow-Wallmow

Prenzlau, den 22.September 2003

gez. Streich
Kreiswahlleiter

**AUFGEBOTSVERFAHREN UND KRAFTLOSERKLÄRUNGEN VON
SPARKASSENBÜCHERN DER SPARKASSE UCKERMARK**
**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der Nr.: **6621049127** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 11.09.2003
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der Nr.: **6621184261** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der

Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 19.09.2003
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der Nr.: **6621090204** bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 22.09.2003
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE
DER 28. SITZUNG DES KREISTAGES AM 24.09.2003**
Öffentlicher Teil:

(Auszug aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Kreistages am 24.09.2003):

zu TOP 7. (Anträge an den Kreistag)

zu TOP 7.1 (Antrag der SPD-Fraktion zur Wiederherstellung der vollen Entscheidungszuständigkeit des Landrates für Gestattungen zum Befahren des Uckerkanals und des Oberuckersees) (DS-Nr.: 113/2003) – Dringlichkeitsantrag

7.1.1 (Änderungsantrag der Fraktion Grüne / B 90 zur DS-Nr. 113/2003)

„Der Kreistag unterstützt die Wiederherstellung der vollen Entscheidungszuständigkeit nach § 43 (3) Brandenburgisches Wassergesetz (Bbg. WG), Gestattungen für das Befahren des Uckerkanals und des Oberuckersees mit elektromotorenbetriebenen Sportbooten mit beschränkter PS-Zahl zu erteilen.“

Der Kreistag lehnt den Änderungsantrag mit 11 Ja-Stimmen, 38 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen ab.

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 7 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen:

„Der Kreistag unterstützt die Wiederherstellung der vollen Entscheidungszuständigkeit nach § 43 (3) Brandenburgisches Wassergesetz (Bbg. WG), Gestattungen für das Befahren des Uckerkanals und des Oberuckersees mit motorgetriebenen Booten, zu erteilen.

Dafür sollen zwei Wege beschrritten werden:

1. **Der Landrat strebt eine Anfechtungsklage gegen den Vergleich zwischen NABU und der Kreisverwaltung an, der sein Gestattungsrecht weitgehend einschränkt.**
2. **Der Kreistag stützt einen Novellierungsantrag des Abgeordneten Dr. Wiebke im Landtag zum § 43 (3) Bbg. WG, der**
 - dem Vergleich die Geschäftsgrundlage entziehen soll,
 - dem Landrat und dem Kreistag hilft, durch Satzungsermächtigung die Nutzungsverhältnisse im Sinne des Wassergesetzes zu regeln.“

zu TOP 8. (Erfahrungs- und Tätigkeitsbericht der Gleichstellungs- und ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten) (Berichtsvorlage DS-Nr.: 90/2003)

„Der Kreistag nimmt den Bericht zur Kenntnis.“

zu TOP 9. (Bericht des Ausländerbeauftragten für das Jahr 2003) (Berichtsvorlage DS-Nr.: 94/2003)

„Der Kreistag nimmt den Bericht des Ausländerbeauftragten zur Kenntnis.“

zu TOP 10. (Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2002 vom 23.07.2003) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 97/2003)

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt die Jahresrechnung 2002 des Landkreises Uckermark und erteilt dem Landrat Entlastung.“

zu TOP 11. (Auflösung der Uckermärkischen Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 96/2003)

Der Kreistag beschließt mit 31 Ja-Stimmen, 13 Gegenstimmen und einer Enthaltung unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung:

„Der Kreistag beschließt, die Uckermärkische Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH wird zum 31.12.2003 aufgelöst. Der Geschäftsführer wird ab dem 01.01.2004 zum Liquidator bestellt.“

zu TOP 12. (Über- und außerplanmäßige Ausgaben im II. Quartal 2003) (Berichtsvorlage DS-Nr.: 105/2003)

„Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im II. Quartal 2003 werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 13. (1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung vom 29. September 1998 zwischen dem Landkreis Uckermark und der Stadt Schwedt/Oder) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 101/2003)

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt, die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung vom 29. September 1998 zwischen dem Landkreis Uckermark und der Stadt Schwedt/Oder.“

zu TOP 14. (Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung)) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 89/2003)

Der Kreistag beschließt mit 29 Ja-Stimmen, 17 Gegenstimmen und einer Enthaltung unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung:

„Der Kreistag des Landkreises Uckermark beschließt die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark mit Wirkung ab 01.01.2004.“

zu TOP 15. (Benutzer- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Uckermark) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 103/2003)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen:

„Der Kreistag des Landkreises Uckermark beschließt die Benutzer- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Uckermark.“

zu TOP 16. (Information über die Entwicklung des Haushaltes 2003 im Zuständigkeitsbereich des Schulverwaltungsamtes) (Berichtsvorlage DS-Nr.: 107/2003)

„Der Kreistag nimmt den Stand der Entwicklung und der Inanspruchnahme des Haushaltes 2003 im Zuständigkeitsbereich des Schulverwaltungsamtes per 30.06.2003 zur Kenntnis.“

zu TOP 17. (Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2003 im Bereich des Jugendamtes des Landkreises Uckermark) (Berichtsvorlage DS-Nr.: 108/2003)

„Der Kreistag nimmt die Berichtsvorlage zur Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2003 im Bereich des Jugendamtes des Landkreises Uckermark zur Kenntnis.“

zu TOP 18. (Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Sozialhilfehaushalt 2003) (Berichtsvorlage DS-Nr.: 109/2003)

„Der Kreistag nimmt die Berichtsvorlage zur Kenntnis.“

zu TOP 19. (Zweiter Sozialhilfebericht für den Landkreis Uckermark) (Berichtsvorlage DS-Nr.: 110/2003)

„Der Kreistag nimmt die Berichtsvorlage zur Kenntnis.“

zu TOP 20. (Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (Gebührensatzung – Rettungsdienst)) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 102/2003)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Enthaltung:

„Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (Gebührensatzung – Rettungsdienst).“

zu TOP 21. (Vertrag zur Aufhebung der Exklave „Luisenfelder Weg“ zwischen der Gemeinde Schmargendorf (Amt Angermünde-Land, Landkreis Uckermark) und der Gemeinde Klein Ziethen (Amt Joachimsthal, Landkreis Barnim)) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 111/2003)

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag befürwortet den Abschluss eines Vertrages zwischen der Gemeinde Schmargendorf (Amt Angermünde-Land, Landkreis Uckermark) und der Gemeinde Klein Ziethen (Amt Joachimsthal, Landkreis Barnim) zur Aufhebung der Exklave „Luisenfelder Weg“.“

zu TOP 22. (Verbandssatzung des Zweckverbandes Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen in Gramzow / Uckermark)

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 93/2003)

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt die Verbandssatzung des Zweckverbandes Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen in Gramzow / Uckermark.

Mit der vorliegenden Satzung wird der Beschluss des Kreistages vom 03.07.2002, DS 121/2002, umgesetzt.“

zu TOP 23. (Austritt des Landkreises Uckermark aus der Arbeitsgemeinschaft Peripherer Regionen Deutschlands (APER)) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 53/2003)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 9 Gegenstimmen und einer Enthaltung:

„Der Landkreis Uckermark erklärt den Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft Peripherer Regionen Deutschlands (APER) zum 31.12. 2003.“

Nichtöffentlicher Teil:

(Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird nachfolgend nur über die gefassten Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils informiert. Eine wörtliche Widergabe der gefassten Beschlüsse erfolgt nicht.)

zu TOP 4. (Ausschreibung eines Grundstückes in Prenzlau)

Der Kreistag beschließt, ein Grundstück in Prenzlau auf der Grundlage eines Verkehrswertgutachtens zur Veräußerung bzw. zum Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages auszu-schreiben.

zu TOP 5. (Ankauf eines Teilgrundstückes in der Gemarkung Gerswalde)

Der Kreistag beschließt, eine Teilfläche in der Gemarkung Gerswalde anzukaufen. Die Verwaltung wird zum Ankauf bzw. zur Bestellung eines Erbbaurechts ermächtigt.

zu TOP 6. (Bericht zu der Prüfungsmitteilung des LRH zu einer durchgeführten überörtlichen Prüfung)

Der Kreistag nimmt den Bericht zur Kenntnis.

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	(03984) 70 1007
Verantwortlich:	Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung
Druck:	Konzeptagentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau